



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109, 10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Faßbender
E-MAIL ifg@bka.bund.de

AZ IFG/2015-SE(I)
DATUM 12.04.2016

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
Hier: „Registrierte Domains des Bundeskriminalamts“

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 11.03.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 11.03.2016 über www.fragdenstaat.de bitten Sie um Übersendung einer Auflistung aller vom Bundeskriminalamt registrierten Domains in maschinenlesbarer Form.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung einer Auflistung gewährt (a); im Übrigen wird der Antrag abgelehnt (b).
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen nur im eingeschränkten Umfang zu. Der Zugang zu Informationen in der tenorierten Form erfolgt vorliegend nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Wegen bestehender Informationsrestriktionen gemäß §§ 3 ff. IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil gegeben. Die Zugangsverweigerung bezieht sich hierbei auf einen Teilbereich der vom Bundeskriminalamt registrierten Domains.

(a)

www.bka.de

www.bundeskriminalamt.de

www.bundeskriminalamt.eu

www.bundeskriminalamt.org

www.bundeskriminalamt.net

www.bundeskriminalamt.info

www.bundescriminalamt.de

www.polizei.de

www.polizei-info.de

www.polizei-deutschland.de

www.polizei-deutschland.eu

www.deutsche-polizei.eu

www.bka-bund.de

www.european-enet.org

www.innerersicherheitsfonds.de

(b)

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordert, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 49). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeiten der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamtes, dem zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 89). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu

schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10). Von dem Begriff der inneren und äußeren Sicherheit ist ebenfalls die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen umfasst. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ist unter anderem auch eine effektive Absicherung der Informationstechnik des Bundes notwendig.

Die Offenlegung der nicht beauskunfteten Informationen ist geeignet, einen Angriff auf die Informationstechnik des Bundes, hier speziell diejenige des Bundeskriminalamtes, erheblich zu erleichtern. Zudem würde eine Offenlegung der Informationen den Erfolg polizeilicher Maßnahmen erheblich gefährden, was zu einer eingeschränkten Wirksamkeit dieser polizeilichen Maßnahmen führt.

zu 2.:

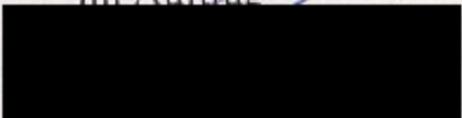
Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Faßbender